

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 254/13 S

L 2 AS 1520/12 NZB (Sächsisches LSG)
S 20 AS 2493/12 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Erzgebirgskreis, Kommunales Jobcenter Erzgebirgskreis,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 16. Juli 2013 - L 2 AS 1520/12 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Chemnitz hat die Klage als unbegründet abgewiesen; die Berufung hat es nicht zugelassen (*Gerichtsbescheid vom 6.11.2012*). Das Sächsische LSG hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 16.7.2013*). Hiergegen hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten und von dort an das BSG weitergeleiteten Schreiben vom 23.7.2013 ausdrücklich "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 16.7.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

